



Protokollauszug vom

16.06.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsanordnungen: Frauenfelderstrasse, Hegistrasse bis Talwiesenstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.392-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsanordnungen

1.1 Auf der Römerstrasse, Höhe Liegenschaften Nr. 71 bis Nr. 77 und Nr. 72 bis Nr. 74, werden weisse Parkfelder mit dem Signal 4.18 – Parkieren mit Parkscheibe – und dem Zusatz «max. 90 Min. / werktags / 07.00 - 20.00 Uhr» signalisiert und markiert.

1.2 Auf der Frauenfelderstrasse, Höhe Liegenschaften Nr. 74 bis Nr. 78 und Nr. 45 bis Nr. 55, werden weisse Parkfelder mit dem Signal 4.18 – Parkieren mit Parkscheibe – und dem Zusatz «max. 90 Min. / werktags / 07.00 - 20.00 Uhr» signalisiert und markiert.

1.3 Im Bereich der Liegenschaften Frauenfelderstrasse Nr. 57 bis Nr. 67 und Nr. 73 bis Nr. 101 sowie Nr. 96 bis Nr. 98 werden blaue Parkfelder mit dem Signal 4.18 – Parkieren mit Parkscheibe – und dem Zusatz «Mit Parkkarte Zone X unbeschränkt» signalisiert und markiert.

1.4 Der Vorbereich auf der Höhe der Liegenschaften Frauenfelderstrasse Nr. 74 bis Nr. 78 (Er-schliessung Parkfelder) wird als Einbahnstrasse in Fahrtrichtung stadteinwärts signalisiert (Sig-nale 2.02 und 4.08).

1.5 Auf der Leimeneggstrasse wird bei der Einmündung in die Römerstrasse die bestehende «Kein-Vortritt»-Signalisation (Signal 3.02) aufgehoben.

1.6 Auf der Hegistrasse wird bei der Einmündung in die Römerstrasse die bestehende «Stop»-Signalisation (Signal 3.01) aufgehoben.

1.7 Auf der Baumschulstrasse wird bei der Einmündung in die Römerstrasse die bestehende «Stop»-Signalisation (Signal 3.01) aufgehoben.

1.8 Auf der Talwiesenstrasse wird bei der Einmündung in die Frauenfelderstrasse die bestehende «Kein-Vortritt»-Signalisation (Signal 3.02) aufgehoben.

1.9 Aus Sicherheitsgründen, namentlich um ausreichende Sichtverhältnisse bei Ein- und Ausfahrten sicherzustellen, werden die Parkplätze auf dem ganzen Strassenabschnitt neu angeordnet bzw. teilweise demarkiert.

1.10 Bei der Liegenschaft Frauenfelderstrasse Nr. 74 bzw. 76 werden Parkfelder für Motorräder und Fahrräder markiert und signalisiert.

1.11 Die Verkehrsanordnungen treten mit dem Anbringen / Entfernen der Signale bzw. der Markierungen in Kraft.

1.12 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben.

1.13 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsanordnung kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 koordiniert mit dem Auflageprojekt gestützt auf § 16 Strassengesetz amtlich zu publizieren, unter dem Thema «Öffentliche Planaufgabe» im Internet aufzuschalten sowie die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

2.2 durch die Abteilung Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Strassenbauprojekts Frauenfelderstrasse, Hegistrasse bis Talwiesenstrasse, Instandstellung und Gestaltung (Projekt-Nr. 11'381).

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, Abteilung Projekte, Abteilung Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i. V. m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung, KSigV, vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die Frauenfelderstrasse ist eine überkommunale Strasse und als Hauptverkehrsstrasse klassiert. Sie ist eine bedeutende Ein- und Ausfallachse im Osten von Winterthur und verbindet die Altstadt mit dem Ortsteil Oberwinterthur. Durch die beidseitig angeordneten Baumreihen wird sie ausserdem als markante Allee wahrgenommen und hat dadurch für die Stadt Winterthur eine grosse Bedeutung. Im Abschnitt Römerstrasse bis Seenerstrasse weist sie mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von etwa 17'400 Motorfahrzeugen/Tag ein hohes Verkehrsaufkommen aus. Auf der Frauenfelderstrasse verlaufen regionale Radrouten und im Perimeter verkehren die Linie 1 von Stadtbus sowie die Linie 680 von Postauto Schweiz AG. Entlang der Strasse sind neben Wohngebäuden auch viele Kleingewerbe angesiedelt, welche dem Strassenabschnitt die gewünschte Vielfalt von Angeboten vor allem für das umliegende Quartier und weitere Kundinnen und Kunden anbieten. Für die Gewerbetreibenden sind die Erreichbarkeit sowie die Parkierungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe von grosser Bedeutung. Im Weiteren ist die Frauenfelderstrasse als Ausnahmetransportroute Typ I deklariert, welche von Oberwinterthur herkommend in die Talackerstrasse abzweigt.

2. Projektziele

Mit dem vorliegenden Projekt soll die Frauenfelderstrasse umgestaltet werden, um eine Aufwertung und Verbesserung für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu erreichen. Gleichzeitig mit der Neugestaltung der Frauenfelderstrasse soll der bauliche Zustand der Fahrbahn sowie der Werkleitungen erneuert werden.

Der Gehkomfort der Fussgängerinnen und Fussgänger soll in Längsrichtung verbessert werden. Ebenfalls sollen die Übergänge für Fussgängerinnen und Fussgänger sicherer und gemäss den aktuellen Normen gestaltet werden. Die Sicherheit für Schülerinnen und Schüler, welche die Frauenfelderstrasse queren müssen, soll erhöht werden. Die Bushaltestellen sollen den aktuellen Betriebsbedürfnissen entsprechen (Doppelgelenkbusse, Wartehallen, Betonplatten, Überholbarkeit etc.) sowie hindernisfrei ausgebildet werden. Gleichzeitig mit dem Projekt soll die Parkplatzsituation angepasst werden und die Nutzbarkeit mittels einem neuem Regime «Blaue Zone mit Privilegierung für Anwohnerinnen und Anwohner» verbessert werden. Durch einen Totalersatz der Alleebäume inklusive Neuordnung sollen einerseits die betrieblichen Unzulänglichkeiten behoben werden, andererseits eine durchgängige, ausgebaute und einheitliche Allee entstehen, welche langfristig optimale Wachstumsbedingungen vorfindet.

3. Projektbeschreibung

Allgemein/Strassenquerschnitt

Der Strassenquerschnitt der Frauenfelderstrasse wird neu aufgeteilt. Entlang der Fahrstreifen für den Motorisierten Individualverkehr (MIV), welche neu eine Breite von 3.25 Meter aufweisen, werden durchgängig Velostreifen mit 1.50 Meter Breite markiert. Der Fahrbahnquerschnitt wird entsprechend auf 9.50 Meter Gesamtbreite reduziert, die Restflächen werden zu den beidseitigen Gehwegen addiert, welche neu je etwa 4.25 Meter breit ausgestaltet werden können. Dadurch können neu – unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände – die Parkfelder zur Gänze auf den Trottoirflächen platziert werden.

In den Knotenbereichen sind Einspurstrecken und teilweise Verkehrsinseln für Linksabbieger vorgesehen, was den Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit erhöht. Zusätzliche Mittelinseln bei Streifen für Fussgängerinnen und Fussgänger erhöhen ausserdem die Sicherheit bei der Strassenquerung.

Neu sind Trottoirüberfahrten entlang Frauenfelder-/Römerstrasse bei folgenden Einmündungen vorgesehen:

- Leimeneggstrasse
- Hegistrasse
- Baumschulstrasse
- Talwiesenstrasse

Die bestehenden Vortrittregelungen «Kein Vortritt» und «Stop» sind aufzuheben.

Öffentlicher Verkehr

Auf der Frauenfelderstrasse verkehren die bedeutende Linie 1 von Stadtbuss und die Linie 680 der Postauto Schweiz AG. Die Bushaltestellen entsprechen in ihrer Ausgestaltung jedoch nicht mehr den aktuellen Anforderungen betreffend Behindertengleichstellungsgesetz. Im Projekt werden die Bushaltestellen den aktuellen und zukünftigen Betriebsbedürfnissen (Hindernisfreiheit, Ausbau für Doppelgelenkbusse) ausgebaut und gestaltet.

Öffentliche Parkplätze:

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden wird der Strassenquerschnitt neu aufgeteilt. Der Fahrbahnquerschnitt wird dabei reduziert, die freiwerdenden Räume werden den beidseitigen Gehwegen zugeschlagen. Am ausgebauten Trottoir können neu die Baumallee sowie zusätzlich auch die Parkplätze eingerichtet werden. Die Längsparkierung bleibt erhalten und wird neu zwischen den Alleebäumen angeordnet.

Um ausreichende Sichtverhältnisse vor allem bei Ein- und Ausfahrten sicherzustellen, ist jedoch eine Neuordnung bzw. ein teilweiser Verzicht auf bestehende Parkplätze erforderlich. Dies führt zu einer Reduktion der Parkplatzanzahl von rund 50 % (Bestand 96 Parkplätze, neu 56 Parkplätze).

Durch die Einführung des Regimes «Blaue Zone mit Privilegierung für Anwohnerinnen und Anwohner» ist jedoch trotzdem eine Verbesserung zu erwarten. Durch die damit begrenzte Parkdauer für «Quartierfremde Nutzerinnen und Nutzer» wird die Parkplatzbelegung durch externe Pendlerinnen und Pendler verunmöglicht. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sowohl den Anwohnenden als auch der Kundschaft des örtlichen Gewerbes dadurch mehr Parkflächen zur Verfügung stehen werden.

Gestützt wird dieses Vorgehen durch eine 2015 durchgeführte Parkplatzerhebung. Es wurde festgestellt, dass – unter der Voraussetzung der Einführung des neuen Parkplatz-Regimes «Blaue Zone mit Privilegierung für Anwohnerinnen und Anwohner» – der gesamte Parkplatzbedarf der Anwohnenden entlang/angrenzend der Frauenfelderstrasse durch das vorhandene Parkplatzangebot in den Quartieren abgedeckt werden könnte.

Um dem Anliegen/Bedürfnissen des lokalen Gewerbes zusätzlich Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, einen massgeblichen Teil der verbleibenden Parkfelder im Bereich der örtlichen Gewerbebetriebe mit einer maximalen Parkdauer (Zusatztafel: max. 90 Min. / werktags / 07.00 - 20.00

Uhr) ohne Privilegierung für Anwohnerinnen und Anwohner zu signalisieren. Damit kann die Frequenz der Parkplatznutzung erhöht und gewährleistet werden, dass ausreichend freie Parkfelder zur Verfügung stehen.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

4. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes koordiniert mit dem Auflageprojekt gestützt auf § 16 Strassengesetz amtlich publiziert.

5. Veröffentlichung

Nach SR.18.1040-1, Ziffer 5, sind Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Tiefbauamt orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1. Signalisations- und Markierungsplan; Teil 1, Römerstrasse
2. Signalisations- und Markierungsplan; Teil 2, Römer- bis Talackerstrasse
3. Signalisations- und Markierungsplan; Teil 3, Talacker- bis Talwiesenstrasse